

07.10.22

Wi

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Wirtschaftsausschusses – Drucksache 20/3738 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze**– Drucksache 20/3067 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.10.22

Erster Durchgang: Drs. 245/22

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ durch das Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ durch das Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem nach diesem Gesetz die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, oder Veranstalter nach § 69 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, unverzüglich der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch hinsichtlich der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.“
3. Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Änderungsbefehl werden die Wörter „Nummern 12 und 13“ durch die Wörter „Nummern 12 bis 14“ ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. die für die Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.“
4. In Nummer 25 Satz 1 in dem Wortlaut vor der Nummerierung wird die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „, 3 oder 4“ ersetzt.